

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 96.

Mittwoch, den 30. November

1864.

Verordnung,

die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betr.; vom 1. October 1864.

Nach den in dem Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1833, 25. Stück, Seite 169) und vom 4. April 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, 8. Stück, Seite 95) enthaltenen Bestimmungen und den zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahre 1864 wiederum eine allgemeine Volkszählung zu veranstalten und soll mit derselben, wie zeither schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden.

Zu dem Ende wird Folgendes verordnet:

§. 1. Zeit und Gegenstand der Volkszählung. Als Normaltermin für die allgemeine Bevölkerungsaufnahme ist
der 3. December 1864

anzusehen. Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beendigen. Die Zählung hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die am 3. December 1864 in irgend einem Orte des Königreichs aufhältlich sind, gleichviel ob In- oder Ausländer.

In Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zum Anhalte und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Gebornen wegzulassen, alle nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen aber mitzuzählen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. December einlogirt sind.

§. 2. Haushaltungslisten. Die Ausführung der allgemeinen Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst und zwar dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch die Hausbesitzer beziehentlich Pächter oder Administratoren spätestens bis 2. December 1864 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und von den Vorständen der Haushaltungen in Gemäßheit der auf der Haushaltungsliste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Astermiethen wohnen, beziehentlich nur Schlafstellen inne haben, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben oder bei denen sie sich in Schlafstelle befinden. Die Besitzer beziehentlich Pächter oder Administratoren von Grundstücken haben, dafern sie in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungsliste auszufüllen.

§. 3. Wohnungen. Außer den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung, beziehentlich zugleich mit für die Astermiether, zu beantworten.

Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Uebersicht derselben sehr wünschenswerth, und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf bezüglichen Fragen.

§. 4. Hauslisten. Gebäude. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle dessen jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Bei Bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Besitzer beziehentlich Administrator oder Pächter, oder durch die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Alsdann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken.

Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§. 5. Extralisten. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also: in Gasthäusern die Fremden, in Erziehungs- und Lehranstalten die Pfleglinge und Zöglinge, in Heilanstalten die Kranken, in Versorgungsanstalten die Versorgten, in Armenhäusern die Armen, in Gefängnissen und Strafanstalten die Gefangenen, in Casernen die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Offiziere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen, sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auch die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Casernenbeamte — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.